

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134); zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), des § 21 (2) des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiföG M-V) vom 01.04.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GVOBl. M-V S. 452) i.V.m. der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 und der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow vom 31.01.2011, der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow vom 25.02.2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 24.03.2014, die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow beschlossen:

Artikel 1 –Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 25.02.2013, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Gebührenmaßstab wird in den Absätzen 1,2,3 und 4 wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr wird monatlich je Kind
 - a) für eine Ganztagsbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 50 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 50 Wochenstunden),
 - Hortbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich)
 - b) für eine Teilzeitbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden),
 - Hortbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich)
 - c) für eine Halbtagsbetreuung für die Betreuungsarten:
 - Krippenbetreuung (bis zu 20 Wochenstunden),
 - Kindergartenbetreuung (bis zu 20 Wochenstunden),

werden durch öffentlich-rechtliche Gebührenbescheide erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte in Verbindung mit der jährlichen Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die allgemeinen Kosten der Kindertagesförderung auf der Grundlage der Landeszuweisung entsprechend §§ 17-21 KiföG Mecklenburg-Vorpommern. Die jeweils gültigen Gebühren werden öffentlich bekannt gegeben und in der Kindertagesstätte ausgehängt.

- (2) Werden die Kinder im ersten Betreuungsmonat laut Betreuungsvereinbarung erst nach dem 1. des Monats in der Kindertagesstätte betreut, sind für jeden Werktag 1/30 des zu zahlenden Gebührensatzes zu entrichten.

- (3) Für die monatliche Betreuung von Hortkindern in den Ferien (mehr als 6 Stunden täglich) werden über die Ganztagsbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich) hinaus, zusätzlich zur Gebühr für eine Hortganztagsbetreuung die Gebühr für eine Hortteilzeitbetreuung erhoben.
Werden Hortkinder mit einem Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich) in den Ferien bis zu 6 Stunden am Tag betreut, wird für diesen Betreuungsmonat statt der Gebühr für einen Teilzeitplatz die Gebühr eines Ganztagsplatzes erhoben.
Werden Hortkinder mit einem Teilzeitplatz (bis zu 3 Stunden täglich) in den Ferien mehr als 6 Stunden am Tag monatlich betreut, wird für diesen Betreuungsmonat zusätzlich zur Gebühr für einen Teilzeitplatz die Gebühr eines Ganztagsplatzes erhoben.
Werden die erweiterten Hortbetreuungen in den Ferien oder an schulfreien Tagen nur tageweise in Anspruch genommen, wird zuzüglich zu den Kosten für die Hortbetreuung (laut Gebührenbescheid) für jeden Betreuungstag 1/30 des maßgebenden monatlichen Gebührensatzes erhoben.
- (4) Für Kinder, die nur kurzzeitig in der Kindertagesstätte Groß Kiesow betreut werden (Besucherkinder), wird je Tag ein 1/30 des jeweils geltenden Gebührensatzes erhoben. Der Gebührensatz richtet sich nach der Betreuungsart (Krippe, Kindergarten oder Hort) und dem Betreuungsumfang (Halbtagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Ganztagsbetreuung oder Ferienbetreuung).

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Groß Kiesow, den 24.03.2014



Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 25.03.2014

Bekannt gemacht am 25.03.2014 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung am 09.04.2014 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 24.03.2014



Bürgermeister